

Ordnungsbehördliche Verordnung
betreffend die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf
den Wochenmärkten und dem Großmarkt Raderberg der Stadt Köln
- Kölner Marktverordnung -
vom 21. Juli 1999

in der Fassung der 1. Änderung der Kölner Marktverordnung
vom 30. Dezember 2008

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 20.05.1999 (und 13.11.2008) aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV NW S. 1115) – in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung – für die Wochenmärkte und den Großmarkt Raderberg der Stadt Köln diese ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die von der Stadt Köln veranstalteten Wochenmärkte und den Großmarkt Raderberg.

§ 2 Verhalten auf dem Marktplatz

- (1) Auf dem Marktplatz hat jeder sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Bestimmungen dieser Verordnung und der Kölner Marktsatzung zu beachten.

II. Wochenmärkte

§ 3 Auf- und Abbau sowie Verkauf

Auf den Wochenmärkten dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände nur im Rahmen der erfolgten Festsetzung von Wochenmarktveranstaltungen gem. § 69 Gewerbeordnung in der jeweils gültigen Fassung frühestens

eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden.

Ein Abbau der Marktstände während der Verkaufszeiten ist nicht gestattet.

§ 4

Verhalten auf den Wochenmärkten

Unbeschadet der Bestimmung des § 2 ist auf den Wochenmärkten insbesondere unzulässig:

1. Dritte an der Benutzung der Einrichtungen durch Lärm oder auf sonstige Weise zu hindern,
2. in Geschäftsvorgänge anderer einzugreifen,
3. außerhalb des eigenen Standes zu werben (es sei denn, dies geschieht im öffentlichen Interesse oder mit schriftlicher Genehmigung der Marktverwaltung), Waren anzubieten und zu verkaufen,
4. Tiere auf dem Markt frei herumlaufen zu lassen,
5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
6. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
7. in den Gängen und Durchfahrten Sachen abzustellen,
8. Anschläge und Beschilderungen der Marktverwaltung abzureißen oder zu beschädigen,
9. unbefugten Dritten den Verkauf vom Stand aus zu gestatten,

§ 5

Sauberhaltung, Verkehrssicherung

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt, Abfälle dürfen nicht eingebracht werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet.
- (2) Standinhaber müssen ihre Standplätze ausreichend dagegen sichern, dass Papier oder andere leichte Gegenstände verweht werden.
- (3) Sie müssen den auf ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen anfallenden marktbedingten Abfall einschließlich des Kehrichts in die bereitgestellten Gefäße oder Fahrzeuge verdichtet einfüllen.
- (4) Stellt die Stadt keine Gefäße oder Fahrzeuge bereit oder reichen diese nicht aus oder stehen sie nicht bis zum Ende der Öffnungszeit bereit, müssen die Standinhaber die Abfälle nach Maßgabe der jeweiligen Abfallsatzung der Stadt Köln selbst beseitigen.
- (5) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze, die angrenzenden Gangflächen und die unmittelbar benachbarten nicht belegten Standplätze vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Marktverwaltung gereinigt zu übergeben.

- (6) Die Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und während der Benutzungszeit vom Standinhaber von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit zugelassenem Material zu streuen.

III. Großmarkt

§ 6

Verhalten auf dem Großmarkt

Unbeschadet der Bestimmungen des § 2 ist auf dem Großmarkt insbesondere unzulässig:

- (1) Dritte an der Benutzung der Einrichtungen durch Lärm oder auf sonstige Weise zu hindern,
- (2) in Geschäftsvorgänge anderer einzugreifen,
- (3) ohne schriftliche Genehmigung der Marktverwaltung außerhalb des eigenen Standes zu werben, Waren anzubieten und zu verkaufen,
- (4) Anschläge und Beschilderungen der Marktverwaltung abzureißen oder zu beschädigen,
- (5) unbefugten Dritten den Verkauf vom Stand aus zu gestatten,
- (6) ohne schriftliche Genehmigung der Marktverwaltung Gegenstände, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen (z. B. Treibstoff), zu lagern oder Elektroladestationen oder Kühlanlagen einzurichten oder zu betreiben,
- (7) Wagen auf Flächen ohne Ölabscheider zu waschen,
- (8) offenes Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
- (9) Wasserentnahmestellen, insbesondere die Feuerlöschhydranten, zu verunreinigen oder deren Benutzung zu behindern oder zu erschweren,
- (10) Hunde oder sonstige Tiere auf dem Großmarktgelände frei herumlaufen zu lassen,
- (11) den Großmarkt ohne Berechtigung zu betreten.

§ 7

Verkehrsregelung

- (1) Im Bereich des Großmarktes mit Ausnahme des Lagerkellers gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung in deren jeweils gültigen Fassung.
- (2) Während der Verkaufszeit ist das Befahren der Verkaufsbereiche nur zum zügigen Be- und Entladen und nur dann gestattet, wenn dadurch die Tätigkeit anderer Standmieter und der Durchgangsverkehr nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (3) Für die Großmarkthalle und den Lagerkeller gilt folgende Verkehrsregelung:
- a) Benzin-, diesel- und gasbetriebene Lieferfahrzeuge dürfen in die Großmarkthalle nur außerhalb der Verkaufszeit zum zügigen Be- und Entladen einfahren und müssen die Halle spätestens zu Beginn der Verkaufszeit verlassen haben.
 - b) In den Lagerkeller dürfen keine benzin-, diesel- oder gasbetriebenen Fahrzeuge einfahren, Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Marktverwaltung.
 - c) Die in der Großmarkthalle und ggf. dem Lagerkeller benutzten Fahrzeuge (Gabelstapler, E-Karren, Hubwagen u. ä.) müssen ein Namens- oder Firmenschild des Halters tragen und in einem verkehrssicheren Zustand sein. Auf Verlangen der Marktverwaltung ist eine Haftpflichtversicherung für die Fahrzeuge nachzuweisen.
 - d) In den Gängen der Großmarkthalle dürfen während der Verkaufszeit Fahrzeuge und Waren nur in einem Abstand bis 1,50 m vom Rand des jeweiligen Standes abgestellt werden; Waren jedoch nur mit Erlaubnis der Marktverwaltung.
Die Aufstellung der Fahrzeuge und Waren in den Quergängen ist so vorzunehmen, dass ein ausreichender Durchgang verbleibt.
Nach der Verkaufszeit sind Fahrzeuge, soweit sie nicht zum zügigen Be- und Entladen benutzt werden, aus den Gängen und Quergängen der Großmarkthalle und des Lagerkellers zu entfernen. Sie dürfen nur verkehrssicher abgestellt werden.
 - e) Soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, hat ein Fahrer die nach den vorstehenden Regelungen zugelassenen Fahrzeuge auf der rechten Seite der Gänge und Quergänge zu fahren. Es ist nur eine Fahrgeschwindigkeit von höchstens 10 km pro Stunde erlaubt. Überholen ist verboten. Die Änderungen der Fahrtrichtung und das Anhalten sind rechtzeitig und deutlich anzuzeigen. An Kreuzungen und Einmündungen hat Vorfahrt, wer von rechts kommt.
 - f) Vom Hereinbrechen der Dunkelheit an oder wenn sonstige Verhältnisse es erfordern, sind an den Fahrzeugen, die sich auf Gängen oder Quergängen befinden, die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen in Betrieb zu setzen.
 - g) Die Fahrzeuge dürfen nur so beladen werden, dass ihre Betriebssicherheit nicht beeinträchtigt wird und dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Insbesondere darf die Sicht des Fahrers nicht beeinträchtigt werden.

§ 8

Sauberhaltung, Verkehrssicherung

- (1) Der Großmarkt darf nicht verunreinigt, Abfälle dürfen nur zur ordnungsgemäßen Entsorgung eingebracht werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet.

Kommt der Verursacher dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Marktverwaltung die Verunreinigung auf seine Kosten beseitigen lassen.

- (2) Die Mieter haben die von ihnen gemieteten Flächen und die angrenzenden Fahrbahnen bis zu deren Mitte sauber sowie verkehrssicher, insbesondere frei von Schnee und Glätte zu halten. Sie haben die dort anfallenden Abfälle und den Kehrriecht ordnungsgemäß zu entsorgen und die Reinigung durchzuführen, bevor die Marktverwaltung nach Beendigung der Verkaufszeit mit der Feinreinigung beginnt.
Abdeckungen über den von ihnen angemieteten Flächen haben die Mieter ebenfalls sauber zu halten.
- (3) Während der Feinreinigung sind alle Gegenstände und Fahrzeuge aus den Fahrbahnen und Gängen zu entfernen.
- (4) Das Auftreten von Ungeziefer hat der Benutzer der Marktverwaltung unverzüglich zu melden.
Auf den von ihnen angemieteten Flächen haben die Mieter einen von ihnen verursachten Ungezieferbefall unverzüglich zu beseitigen. Sofern sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen oder der Ungezieferbefall nicht von ihnen verursacht wurde, haben die Mieter auf den von ihnen gemieteten Flächen geeignete Bekämpfungsmaßnahmen der Marktverwaltung zu dulden.

IV. Ordnungswidrigkeiten, In-Kraft-Treten

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der in Bundes- und Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere gegen die Vorschriften:
 1. des § 3 über den Auf- und Abbau und den Verkauf verstößt,
 2. des § 4 über das Verhalten auf Wochenmärkten verstößt,
 3. des § 5 über die Sauberhaltung und Verkehrssicherung auf Wochenmärkten verstößt,
 4. des § 6 über das Verhalten auf dem Großmarkt verstößt,
 5. des § 7 über die Verkehrsregelung verstößt,
 6. des § 8 über die Sauberhaltung und Verkehrssicherung auf dem Großmarkt verstößt, oder
 7. in sonstiger Weise gegen die allgemeine Ordnung nach § 2 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.



§ 10 In-Kraft-Treten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Stadt Köln
als örtliche Ordnungsbehörde

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.
(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 30.12.2008

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
gez. Soénius
Stadtkämmerer

- ABI StK 1999, S. 276, 2009, S. 044 -